

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 47 „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen–
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 47 „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

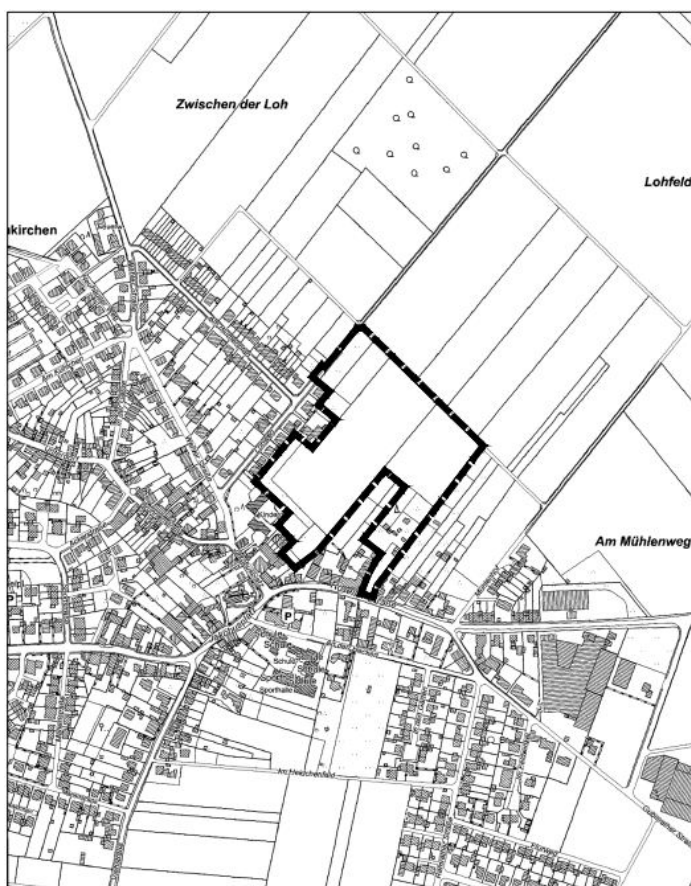
Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 47

Bezeichnung: „Lohweg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 11.09.2025 den Bebauungsplan Nr. N 47 „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. N 47 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?44023>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. N 47 ist durch Ratsbeschluss vom 11.09.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 30.04.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. N 47 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.04.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. N 47 „Am Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der in den beigefügten Plänen kenntlich gemachten Straßen erhalten die Bezeichnungen:

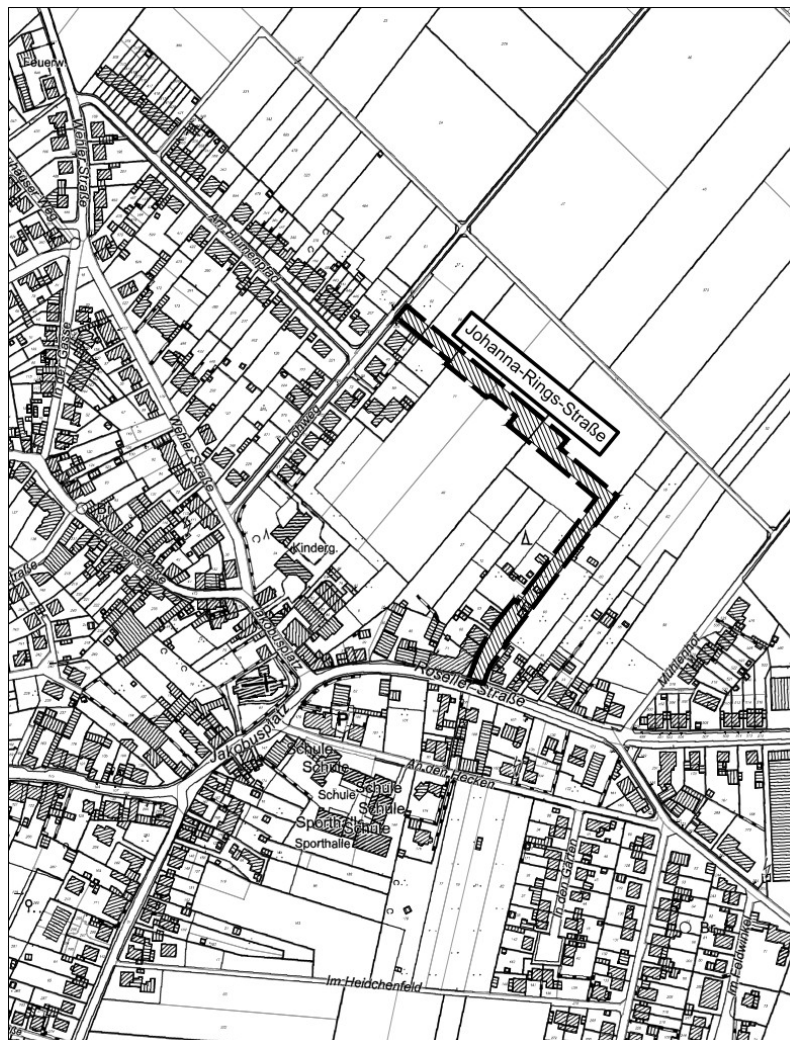
**„Johanna-Rings-Straße“
„Erich-Heckelmann-Straße“**

Ortsteil: Neukirchen

Bezeichnung: „Johanna-Rings-Straße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Ortsteil: Neukirchen

Bezeichnung: „Erich-Heckelmann-Straße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Verlauf der Straßen enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Grevenbroich, den 30.04.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

| | |
|------------------------------|--|
| montags und dienstags | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| mittwochs | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |

Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

Aufgrund der §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NRW S. 1558/ SGV NRW 7101) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2005 (GV NRW S. 495) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt am 22.03.2007 folgende Satzung über das Marktwesen beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Grevenbroich betreibt die von ihr selbst veranstalteten Märkte als öffentliche Einrichtungen. Daneben kann privaten Veranstaltern die Durchführung von Märkten erlaubt werden. Finden diese Märkte regelmäßig statt, können sie auf Antrag und nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in die Anlage 1 zu dieser Satzung aufgenommen werden.

§ 2

Marktveranstaltungen

Märkte finden auf den vom Fachbereich Öffentliche Ordnung bestimmten Flächen statt. Dieser kann anlässlich besonderer Ereignisse oder Umstände eine örtliche oder zeitliche Verlegung der Märkte vornehmen.

§ 3

Zulassung zur Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen jedermann auf Antrag berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann, je nach den Umständen, befristet oder unbefristet, die Zulassung versagt oder nachträglich widerrufen werden, wenn - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, - der Marktbesucher wiederholt gegen Rechtsnormen verstößt, - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 4

Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Den Anweisungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbesucher haben an gut sichtbarer Stelle ihren Marktstand oder Standplatz mit einem Schild aus dauerhaftem Material in der Größe von mindestens 20 x 30 cm zu versehen, auf dem ihr Vor- und Zuname oder Firmenname in deutlich lesbarer Schrift ersichtlich ist.
- (4) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Schausteller dürfen ihre Tätigkeit nur auf den ihnen zugewiesenen Flächen ausüben.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Marktbesicker ist zur Einhaltung der ihn, sein Geschäft und Personal betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Dem Marktbesicker obliegt die Verpflichtung zur Sicherung der Verkehrswege um sein Geschäft. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Aufbauten und zugehörigen Versorgungsleitungen keine unerwarteten Gefahren ausgehen (Verkehrssicherungspflichten).
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat jeder Marktbesicker eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Fachbereiches Öffentliche Ordnung den Abschluss darüber nachzuweisen.

Abschnitt II Wochenmärkte

§ 6 Zeit und Dauer der Wochenmärkte

- (1) Im Gebiet der Stadt Grevenbroich werden Wochenmärkte in den Stadtteilen Stadtmitte und Wevelinghoven veranstaltet.
- (2) Der Wochenmarkt in Stadtmitte findet mittwochs und samstags, der Wochenmarkt in Wevelinghoven findet freitags statt. Die Märkte beginnen grundsätzlich a) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeweils um 7.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März jeweils um 8.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 7 Teilnahme an Wochenmärkten

- 1) Die Zulassungen zur Teilnahme an einem Wochenmarkt sind beschränkt auf das jeweilige Kalenderjahr. Interessenten für die Teilnahme an einem Wochenmarkt müssen sich jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingereichte Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, soweit noch ausreichend Platz zur Verfügung steht.

§ 8 Auf- und Abbau der Wochenmärkte

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Eröffnung des Marktes begonnen werden. Nach Beendigung des Marktes sind die Marktstände unverzüglich abzubauen. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung des Fachbereiches Öffentliche Ordnung nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

§ 9 Marktwaren

- (1) Auf den Wochenmärkten sind folgende Waren zum Verkauf zugelassen: - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche, garten- und obstbauliche Erzeugnisse, - sonstige frische Lebensmittel - Die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten wird durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.
- (2) Alle Gegenstände des Marktverkehrs, soweit sie zum Verzehr für Menschen bestimmt sind, müssen auf Tischen oder mindestens 50 cm hohen Bauten bzw. Untersätzen stehen, auch wenn sie in Kisten oder in Körben feilgeboten werden.

Abschnitt III Volksfeste

§ 10

Teilnahme an Volksfesten

- (1) Interessenten für die Teilnahme an einem Volksfest müssen sich jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingegangene Bewerbungen werden nur berücksichtigt, soweit noch ein ausreichendes Platzangebot besteht.
- (2) In der Bewerbung sind Art und Abmessungen sowie der Stromanschlusswert des Geschäfts anzugeben. Der Bewerbung soll ein neueres Lichtbild des Geschäfts beigefügt werden.
- (3) Überprüfungspflichtige Fahrgeschäfte und andere Betriebe dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauordnungsbehörde abgenommen worden sind. Pläne, statische Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaus zur Einsichtnahme auf dem Standplatz bereitzuhalten.
- (4) An den Eingängen der Schau und Belustigungsgeschäfte ist die Höhe des Entgeltes deutlich lesbar anzugeben.

§ 11

Zeit und Dauer der Volksfeste

- (1) Die Volksfeste dauern in der Regel vier Tage und enden, wenn sie an einem Freitag beginnen, am darauffolgenden Montag, wenn sie an einem Samstag beginnen am darauffolgenden Dienstag. Die Öffnungszeiten der Jahrmärkte werden durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung festgelegt.
- (2) Die Jahrmärkte finden an den in der Anlage 1 aufgeführten Tagen statt.

§ 12

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der zugelassenen Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung begonnen werden.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung nicht bis zur Platzvergabe bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Der Fachbereich Öffentliche Ordnung weist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und je nach Platzgröße für Pack und Wohnwagen Stellplätze auf dem Markt oder, wenn der Platz nicht ausreicht, außerhalb des Marktes zu. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Stellplätze.
- (4) Für eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung haben die Marktbesicker selbst Sorge zu tragen.
- (5) Der Abbau der Geschäfte hat nach den im Zulassungsbescheid festgelegten Vorgaben zu erfolgen.

Abschnitt IV Sonstige Märkte

§ 13

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet als privatrechtliche Veranstaltung in Grevenbroich-Stadtmitte statt.

§ 14

sonstige Jahr- und Spezialmärkte

Sonstige Jahr- und Spezialmärkte werden als privatrechtliche Veranstaltungen Dritter durchgeführt. Den Markt setzt der Fachbereich Öffentliche Ordnung auf Antrag fest. Trödelmärkte sind grundsätzlich von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An kirchlichen Feiertagen, auch wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, finden grundsätzlich keine sonstigen Jahr- und Spezialmärkte statt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 15 Marktstandsgeld

(1) Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze ist Marktstandsgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen und Jahrmärkte sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(2) Das festgesetzte Standgeld für die Volksfeste und ähnlichen Veranstaltungen wird in der Regel einen Monat vor dem Beginn der Veranstaltung, gerechnet von dem Datum des ersten Tages der Veranstaltung, fällig und ist zu überweisen.

(3) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird jährlich festgesetzt. Das Standgeld wird für 48 Wochen bemessen. Es ist in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 3. eines Monats zu überweisen. Auch können die fälligen Teilbeträge aufgrund von erteilten Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(4) Wird der Standplatz nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Standgeldes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über das Marktwesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 Zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

| LfdNr. | Stadtteil | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Zeitpunkt |
|--------|---------------|-------------------------|-----------------------|---|
| 1 | Münchrath | Stadt | Kirmes | Zweiter Sonntag im Mai |
| 2 | Neukirchen | Stadt | Schützenfest | Dritter Sonntag im Mai, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am zweiten Sonntag im Mai statt |
| 3 | Hülchrath | Stadt | Schützenfest | Fronleichnam und das folgende Wochenende |
| 4 | Kapellen | Stadt | Schützenfest | Erster Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am letzten Sonntag im Mai statt |
| 5 | Noithausen | Stadt | Schützenfest | Zweiter Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am ersten Sonntag im Juni statt. |
| 6 | Südstadt | Stadt | Schützenfest | Dritter Sonntag im Juni |
| 7 | Barrenstein | Stadt | Schützenfest | Erster Sonntag im Juli |
| 8 | Hemmerden | Stadt | Schützenfest | Erster Sonntag im Juli |
| 9 | Gindorf | Stadt | Broerfest | Zweiter Sonntag im Juli |
| 10 | Orken | Stadt | Schützenfest | Vierter Sonntag im Juli |
| 11 | Langwaden | Kirmes- gesellschaft | Schützenfest | Erster Sonntag im August |
| 12 | Neuenhausen | Stadt | Schützenfest | Sonntag, der 8. August (Cyriakus) oder Sonntag nach dem 8. August |
| 13 | Wevelinghoven | Stadt | Schützenfest | Vorletzter Sonntag im August |

| | | | | |
|----|--------------|-------|--------------|---|
| 14 | Stadtmitte | Stadt | Schützenfest | Erster Sonntag im September |
| 15 | Neurath | Stadt | Schützenfest | Zweiter Sonntag im September |
| 16 | Frimmersdorf | Stadt | Schützenfest | Dritter Sonntag im September |
| 17 | Laach | Stadt | Schützenfest | Dritter Sonntag im September |
| 18 | Allrath | Stadt | Schützenfest | Vierter Sonntag im September |
| 19 | Gustorf | Stadt | Schützenfest | Vierter Sonntag im September |
| 20 | Elsen | Stadt | Klompnkirmes | Sonntag nach dem 29. September (Michael), auch wenn der 29. September auf einen Sonntag fällt |
| 21 | Elfgen | Stadt | Schützenfest | Zweiter Sonntag im Oktober |
| 22 | Hemmerden | Stadt | Kirmes | Sonntag, der 9. Oktober oder Sonntag nach dem 9. Oktober, die Veranstaltung beginnt freitags |

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte
(Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976**

Aufgrund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.1900 (BGBl. III 7100 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl. I S. 774), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 11.03.1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger, von der Stadt Grevenbroich zu Marktzwecken zur Verfügung gestellter Grundstücke wird Marktstandsgeld nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Marktstandsgelder beträgt:

1. bei Wochenmärkten 0,63 Euro je Quadratmeter und Markttag,
2. bei Jahrmärkten und sonstigen Märkten in

| Klasse | Größe der Marktstände | | pro m ² und Markttag | Mindestbetrag je Markttag | Mindestbetrag ist fällig wenn | |
|--------|-----------------------|-----|---------------------------------|---------------------------|-------------------------------|-------|
| | von | bis | | | von | bis |
| | m ² | | Euro | Euro | m ² | |
| I | | 50 | 0,28 | 6,00 | 1 | - 20 |
| I | 51 | 100 | 0,21 | 15,00 | 51 | - 70 |
| I | 101 | 500 | 0,14 | 28,00 | 101 | - 200 |
| II | | 50 | 0,42 | 8,00 | 1 | - 20 |
| II | 51 | 100 | 0,32 | 22,00 | 51 | - 70 |
| II | 101 | 500 | 0,21 | 42,00 | 101 | - 200 |
| III | | 50 | 0,63 | 13,00 | 1 | - 20 |
| III | 51 | 100 | 0,47 | 33,00 | 51 | - 70 |
| III | 101 | 500 | 0,32 | 63,00 | 101 | - 200 |
| IV | | 50 | 1,10 | 22,00 | 1 | - 20 |
| IV | 51 | 100 | 0,83 | 58,00 | 51 | - 70 |
| IV | 100 | 500 | 0,55 | 110,00 | 100 | - 200 |

(2) Für Imbiss- und Getränkestände, ausgenommen Zelt pavillons, wird in der Klasse I der dreifache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben. Für Imbiss- und Getränkestände einschließlich der Zelt pavillons in den Klassen II bis IV wird der 3,4-fache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben.

(3) Pro Jahrmarktveranstaltung werden höchstens drei Tage gerechnet.

(4) Eine Aufstellung der Jahrmarktveranstaltungen der Stadt Grevenbroich und deren Einstufungen in die Klassen I bis IV ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) Bruchteile eines Quadratmeters werden nach vollen Quadratmetern bei der Berechnung des Marktstandsgeldes in Ansatz gebracht.

Das Marktstandsgeld wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung erhoben.

(2) Übertragt der Umfang der Waren die Unterlagen, auf denen sie sich befinden, so wird das Marktstandsgeld nach dem Umfang der Waren bemessen.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5

(1) Das Marktstandsgeld ist durch den Beschicker unbar zu zahlen und auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen bzw. im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

(2) Die Veranlagung erfolgt über Gebührenbescheid.

§ 6

(1) Das Marktstandsgeld ist für die grünen Märkte nach Bescheid Erteilung in monatlich gleichen Raten jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und zahlbar. Das Jahr wird mit 48 Wochen berechnet.

Das Marktstandsgeld für die Jahrmärkte und sonstigen Märkte wird nach Bescheid Erteilung einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung fällig, bzw. bei späterer Bescheidung sofort.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird der zugewiesene Standplatz nicht oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung geleisteten Marktstandsgeldes.

(3) Ein vom Zahlungspflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung des vollen Marktstandsgeldes anderweitig zugewiesen werden.

(4) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(5) Rückständige Marktstandsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Marktstandsgelder können auf Antrag im Einzelfall wegen sachlicher oder persönlicher Härten aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(7) Bei allen Jahrmarktveranstaltungen, bei denen die festzusetzenden Marktstandsgebühren unterhalb von 2.000 EUR liegen, wird vollständig auf die Erhebung ebendieser verzichtet.

§ 7

(1) Gegen die Heranziehung zu Marktstandsgeld stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides der Widerspruch bei der Stadtverwaltung und, falls der Widerspruch abgewiesen wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Marktstandsgeldes nicht berührt.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ortssatzungen betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld außer Kraft:

- a) Die Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der Fassung vom 22. Juni 1971,
- b) Die Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Gebiet der Stadt Wevelinghoven, beschlossen am 10. Mai 1973,
- c) die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Gustorf, beschlossen am 27. April 1972.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich

Einstufung der Jahrmarktveranstaltungen in die Klassen I bis IV

- a) In die Klasse I werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:
 - 1. die Kirmes in Münchrath,
 - 2. die Kirmes in Barrenstein,
 - 3. das Schützenfest in Laach,
 - 4. die Kirmes in Langwaden,
 - 5. die Spätkirmes in Kapellen,
 - 6. die Kirmes in Elfgen,
 - 7. die Kirmes in Hemmerden,
 - 8. die Gesellschaftskirmes in Gustorf/Gindorf.

- b) In die Klasse II werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:
 - 1. die Trödelmärkte,
 - 2. die Frühkirmes in Wevelinghoven,
 - 3. das Schützenfest in Neukirchen,
 - 4. das Schützenfest in Noithausen,
 - 5. das Schützenfest in Hülchrath,
 - 6. das Schützenfest in Hemmerden,
 - 7. die Kirmes in Neurath,
 - 8. das Schützenfest in Allrath.

- c) In die Klasse III werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:
 - 1. das Schützenfest in Kapellen,
 - 2. das Siedlerfest in der Südstadt,

3. die Bruderschaftskirmes in Gustorf/Gindorf,
4. das Schützenfest in Orken,
5. das Schützenfest in Neuenhausen,
6. das Schützenfest in Frimmersdorf,
7. das Schützenfest in Gustorf,
8. die Kirmes in Elsen.

- d) In die Klasse IV werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:
1. das Schützenfest in Wevelinghoven,
 2. das Schützenfest in Stadtmitte,
 3. der Weihnachtsmarkt.
-

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 06.05.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172) und §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 16.04.2026 verordnet:

§ 1

Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen in **Grevenbroich Stadtmitte** anlässlich der folgenden Veranstaltungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 1. Grevenbroicher Cityfrühling am 26.04.2026**
- 2. Erlebnismarkt am 20.09.2026**

Die Ladenöffnung gilt in der Innenstadt in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Plan für folgende Straßen:

Am Markt
Am Ständehaus
Am Zehnthof
Bahnstraße (Hausnummern 1 bis 23)
Breite Straße
Karl-Oberbach-Straße
Kölner Straße
Oelgasse
Ostwall (Hausnummer 34 bis 38)
Steinweg
Südwall
Synagogenplatz
Walrafsgäßchen
Zünfftstraße

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Baumärkte und Apotheken (außer Notdienste) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen

§2

Veranstaltungsausfall

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in §1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an den Sonntagsöffnungen nicht stattfinden, gilt §1 nicht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des zugelassenen Geltungsbereiches offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit Ablauf des 31.12.2026.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 19.11.2014 außer Kraft.

Grevenbroich, den 06.05.2026

Klaus Krützen

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Im Auftrag
Stephan Renner
Tel.: 0218 1/608-219
Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich